

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) auf BT-Drucksache 19/26544

18.02.2021

Der Gesetzentwurf sieht vor,

1. die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - weiterhin mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 befristet zu verlängern (volle Jahreswirkung: 3.400 Mio. Euro),
2. für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind einen Kinderbonus von 150 Euro zu gewähren (volle Jahreswirkung: 2.140 Mio. Euro) sowie
3. die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro (bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) anzuheben (volle Jahreswirkung: 400 Mio. Euro).

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften nehmen hierzu und zu weiteren steuerpolitischen Herausforderungen, die in Folge der gegen die Covid-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen mit diesem Gesetz bewältigt werden sollten, nachfolgend Stellung.



I. Bewertung des Gesetzentwurfes

Artikel 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 2 (zeitlich befristete Anhebung und Verlängerung der Regelungen zum Verlustrücktrag)

Wie schon zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ist festzustellen, dass die geplante befristete Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag grundsätzlich ein geeignetes Mittel ist, um Unternehmen zu unterstützen, die wegen der Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Jedoch befindet sich nicht jedes Unternehmen, das Verluste ausweist, in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Situation. So kann auch ein Unternehmen, das gegenwärtig seine Umsätze und seine Produktivität zu steigern vermag, Verluste ausweisen, wenn es etwa unter Zuhilfenahme von Krediten versucht, seine Marktmacht auszuweiten. Deshalb sollte die Geltendmachung eines höheren Verlustvortrags an den Ausweis weiterer Kennziffern des operativen Geschäfts gebunden werden, wie z. B. die seit Beginn der Pandemie erlittenen Umsatzeinbrüche.

Artikel 1 Nummer 3 sowie Artikel 4 und 5 (Kinderbonus)

Die auch auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnungsfreie Gewährung eines einmaligen Kinderbonus von 150 Euro, ausbezahlt im Mai 2021, trifft auf die Unterstützung durch den DGB und dessen Mitgliedsgewerkschaften. Die anrechnungsfreie Gewährung mit anteilsweiser Verrechnung beim Kinderfreibetrag ist vor allem als ein Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu würdigen. Dadurch, dass das dafür aufgewendete Steueraufkommen zudem eher Haushalten mit geringer oder durchschnittlicher Sparquote zu Gute kommt, darf von dieser Zahlung ferner auch eine Stärkung der Massenkaufkraft erwartet werden. Somit leistet diese Zahlung einen wichtigen Beitrag im Bemühen, dem gesamtwirtschaftlichen Abschwung entgegenzuwirken.

Handlungsbedarf sehen wir jedoch erneut, jenseits des Steuerrechts sicherzustellen, dass der Kinderbonus möglichst zielgenau dort ankommen sollte, wo die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, wenn sie nicht mit beiden Eltern im gemeinsamen Haushalt leben. Der Barunterhaltspflichtige sollte vom geschuldeten Unterhalt daher nur dann einen Teil des Kinderbonus in Abzug bringen können, wenn er sich annähernd hälftig an der Betreuung des Kindes beteiligt. Während im vergangenen Jahr diesem Anspruch möglicherweise auch wegen der Eilbedürftigkeit des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes nicht Rechnung getragen werden konnte, halten wir es nunmehr mit Blick auf den Auszahlungszeitraum Mai 2021 für leistbar, bis dahin eine entsprechende gesetzliche Regelung umzusetzen.



Wie ebenfalls schon anlässlich des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes und vorhergehender Gesetzgebungsverfahren moniert, kritisieren wir weiterhin, dass erwerbstätigen Personen mit einer Duldung nach § 60a und Personen mit einer Ausbildungsduldung nach § 60b Aufenthaltsgesetz der Anspruch auf Kindergeld weiterhin verwehrt bleibt und diese somit auch nicht den Kinderbonus erhalten können. Stattdessen sollten alle erwerbstätigen Personen, gleich ob mit Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder Duldung und Aufenthaltsgestattung, beim Anspruch auf Kindergeld gleichgestellt werden.

Artikel 3 (Fristverlängerung für niedrigeren USt-Satz in der Gastronomie)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die zeitliche Verlängerung der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes von neunzehn auf sieben Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis Ende des Jahres 2022. Diese Maßnahme kann einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung der Gastronomiebetriebe leisten, die von der nachvollziehbaren Schließung besonders stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Insbesondere mit Blick auf reine Schankwirtschaften oder Clubs stellt sich allerdings erneut die Frage, ob nicht auch der Getränkeausschank in die Regelung einzubeziehen wäre, denn diese erzielen ihre Umsätze nahezu ausschließlich durch den Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. An ihnen wird die Mehrwertsteuersenkung also weitgehend vorbeigehen. Dies gilt ebenso für die Zulieferer, wie bspw. die auf Fassbier ausgerichteten Brauereien, die erheblich unter der pandemiebedingten Schließung des Gastgewerbes leiden. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie würde den ermäßigten Steuersatz jedenfalls auch auf alkoholische und auf nicht-alkoholischen Getränke ermöglichen (siehe Nr. 12a des Anhangs III).

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) Vorschläge entwickelt hat, wie die Zielgenauigkeit der Hilfsprogramme an Hotels und Gaststätten mit Blick auf den Erhalt der Belegschaften erhöht werden könnte und welche Maßnahmen die teilweise dramatische finanzielle Lage der Beschäftigten in Kurzarbeit nach einem Jahr Pandemie verbessern könnte. Auch hier gibt es akuten Handlungsbedarf.



II. Weitere Anmerkungen

§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG - Anwendung des Progressionsvorbehaltes auf Lohn- und Entgeltersatzleistungen

Ohne Ausnahme bieten alle unter § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG aufgeführten Lohn- und Entgeltersatzleistungen keinen vollen Ersatz für das Einkommen, auf dessen Grundlage diese jeweils zu ermitteln sind. Zudem ist umstritten, ob das Absicherungsniveau der einzelnen Lohn- und Entgeltersatzleistungen ausreichend ist oder angehoben werden sollte. Ein Verzicht auf die Anwendung des Progressionsvorbehaltes ist daher zuvorderst ein Beitrag zur Dämpfung des Rückgangs der verfügbaren Einkommen in den betroffenen Haushalten. Da das Steuerrecht kein Selbstzweck ist, sondern auch diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen muss, sollten demgegenüber steuersystematische Gesichtspunkte zurückstehen, die in ihrem Ursprung auf hier ohnehin nicht tangierte außensteuerliche Sachverhalte zurückgehen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften beharren daher nachdrücklich auf ihrer Forderung, den Progressionsvorbehalt auf Lohn- und Entgeltersatzleistungen für die Dauer der anhaltenden Wirtschaftskrise auszusetzen, diesen aber zumindest durch einen ausreichend bemessenen Freibetrag auf überdurchschnittlich hohe Einkommen zu begrenzen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass dies auch rückwirkend für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum gilt und ggf. bereits ergangene Steuerbescheide insoweit wieder zurückgenommen und korrigiert werden.

Rückgang des verfügbaren Haushaltseinkommens für geringverdienende oder teilzeitbeschäftigte Alleinerziehende nach der Erhöhung des Freibetrags für Alleinerziehende

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zunächst befristet für die Kalenderjahre 2020 und 2021 und dann mit dem Jahressteuergesetz 2020 dauerhaft von 1.908 Euro auf 4.008 Euro mehr als verdoppelt (§ 24b Absatz 2 Satz 3 neu EStG).

Der DGB unterstützt ausdrücklich das in der Begründung des ursprünglichen Gesetzes genannte Ziel, „auf Grund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie und der für Alleinerziehende damit verbundenen besonderen Herausforderungen“ reagieren zu wollen. Der deutlich erhöhte Freibetrag kann jedoch entgegen der Intention des Gesetzgebers dazu führen, dass geringverdienende oder teilzeitbeschäftigte Alleinerziehende materiell

schlechter gestellt werden und deren verfügbares Einkommen sinkt. Diese Gefahr der Schlechterstellung betrifft geringverdienende Alleinerziehende, die Wohngeld beziehen:

Bei der Einkommensbereinigung für die Berechnung des Wohngeldes wird der maximale Abzugsbetrag in Höhe von 30 Prozent gewährt, wenn zu erwarten ist, dass Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung geleistet und Steuern auf das Einkommen gezahlt werden. Ohne Steuerpflicht reduziert sich der Abzug vom Einkommen auf 20 Prozent (§ 16 WoGG). Die Steuerpflicht beeinflusst somit unmittelbar das beim Wohngeld relevante zu berücksichtigende Einkommen. Aufgrund des deutlich erhöhten Entlastungsbetrags kann somit die Steuerpflicht entfallen und als Folge der Abzugsbetrag auf 20 Prozent absinken. Damit steigt das zu berücksichtigende Einkommen und der Wohngeldanspruch sinkt deutlich oder entfällt ganz. Bei geringen Einkommen wird der Nachteil beim Wohngeld regelmäßig den Vorteil aufgrund der entfallenen Steuerbelastung übersteigen. Mit der weiteren Erhöhung des Grundfreibetrags zum 1. Januar 2021 stieg die Anzahl der negativ Betroffenen weiter an, wodurch sich das Problem nochmals verschärft hat.

Folgendes reales Beispiel aus 2020 verdeutlicht den Zusammenhang:

Pauschaler Abzug § 16 WoGG in Prozent	20 %	30 %
Einnahmen im Jahr	16.258,08 €	
Werbungskosten	- 1.000,00 €	
Zwischensumme	15.258,08 €	
Pauschaler Abzug § 16 WoGG absolut	- 3.051 €	- 4.577 €
Summe Jahreseinkommen	12.206 €	10.680 €
Absetzbetrag Unterhalt § 18 WoGG zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	- 3.000 €	- 3.000 €
	9.206 €	7.680 €
Monatliches Einkommen	767 €	640 €
Miete	322,11 €	
Wohngeld	90 €	148 €

Der Verlust beim Wohngeld beträgt somit 58 Euro monatlich. Der Zugewinn aufgrund der entfallenen Steuerpflicht beträgt im Beispiel hingegen nur 9,75 Euro. Das verfügbare Einkommen sinkt folglich erheblich. Ein Absinken des verfügbaren Einkommens konterkariert aber die Intention der gesetzlichen Neuregelung.



Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bitten daher nachdrücklich darum, mit einer gesetzlichen Ergänzung dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen beim Wohngeld aufgrund der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinstehende ausgeschlossen werden.